
Beschluss Nr. 126 / Signatur 5.2.2.4 / Geschäft 2020-17

Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Winkel zur Verordnung über die Familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 9. September 2024 dem Neuerlass der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung zugestimmt (Beschluss Nr. 9). Diese Verordnung ist inzwischen in Rechtskraft erwachsen.

Die Umsetzung der Verordnung regelt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen, wie dies in der Verordnung vorgesehen ist.

Der Gemeinderat orientiert sich bei der Umsetzung am Subventionsmodell der Betreuungsgutscheine. Bei der Ausgestaltung des Systems ist die Gemeinde grundsätzlich frei. Die Gemeinde entscheidet über die relevanten Parameter wie die Höhe der Gutscheine und die Anspruchsbedingungen. Wo es sinnvoll ist, werden die bereits bestehenden Regelungen übernommen. Die zentralen Punkte der Umsetzung sind nachfolgend beschrieben:

Die zentralen Punkte der Umsetzung im Überblick

a) Anspruchsberechtigung Erziehungsberechtigte und Gutscheinhöhen

Anspruchsberechtigung Erziehungsberechtigte

Die Anspruchsberechtigung wird an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien gekoppelt. Dazu wird ein massgebendes Einkommen definiert. Bei der Betreuung in Kitas und in Tagesfamilien wird zusätzlich der Nachweis einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung verlangt. Ergänzend dazu kann die Gemeinde Beiträge für die Kinderbetreuung sprechen, die zur Verbesserung der sozialen und sprachlichen Integration sowie der Chancengerechtigkeit der Kinder, zur Förderung der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen als auch zur Entlastung und Stabilisierung eines Familiensystems zur Vermeidung einer längerfristigen Notlage beitragen, sofern dafür eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle vorliegt.

Massgebendes Einkommen

Die Anspruchsberechtigung wird an ein massgebendes Einkommen gekoppelt. Dieses setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen (Ziffer 390 der Steuererklärung) zuzüglich 20 Prozent des steuerbaren Vermögens (Ziffer 490), welches einen Freibetrag in der Höhe von Fr. 50'000.-- übersteigt.

Auf eine Anrechnung von freiwilligen Einzahlungen in die zweite oder dritte Säule wird verzichtet, weil der private Vermögensaufbau für die Altersvorsorge nicht bestraft werden soll. Dies entspricht der heutigen Regelung. Zudem zeigt die Erfahrung aus anderen Gemeinden, dass dazu nur einzelne Familien überhaupt in der Lage sind, die Kontrolle jedoch mit zusätzlichem administrativem Aufwand verbunden ist.

Definition der tiefsten Tarifstufe und der Subventionsobergrenze

Erwerbsarbeit soll sich finanziell lohnen. Dies bedingt, dass Familien mit tiefen Einkommen hohe Beiträge für die Kinderbetreuung erhalten. Fachorganisation empfehlen zudem eine möglichst kleine Stufung, damit negative Schwelleneffekte vermieden werden können.

Aktuell werden in den Tagesstrukturen bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 50'000.-- die höchsten Subventionen ausbezahlt. Diese Regelung bleibt bestehen.

Bei der Betreuung in Kitas und in Tagesfamilien liegt die Schwelle ebenfalls bei Fr. 50'000.--.

Anschliessend erfolgt für die Betreuung in Kitas und in Tagesfamilien eine Abstufung in 5000er-Schritten bis zu einem massgebenden Einkommen von jährlich maximal Fr. 100'000.-.

Für die Betreuung in den schulergänzenden Tagesstrukturen bleibt die aktuelle Abstufung in 30'000er- beziehungsweise 20'000er-Schritten bis ins Schuljahr 2025/26 bestehen. Auf dieses Datum hin sollen die Module und Vollkosten überarbeitet werden und die Stufung der Elternbeiträge ebenfalls in 5'000er-Schritten bis zu einem maximalen Einkommen von Fr. 140'000.- erfolgen.

Minimale Elternbeiträge

Die Erziehungsberechtigten haben einen Mindestbeitrag von Fr. 20.-- pro Betreuungstag (Kita), beziehungsweise Fr. 2.-- pro Betreuungsstunde (Tagesfamilie) selbst zu finanzieren. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder selbst betreuen und somit Ausgaben für Essen, Windeln und Pflegeprodukte haben, schlechter gestellt werden gegenüber Erziehungsberechtigten, deren Kinder externe Betreuungsinstitutionen besuchen. Dabei gilt es zu beachten, dass in vielen Kindertagesstätten die Windeln von den Erziehungsberechtigten selbst finanziert oder mitgegeben werden müssen.

Bei den Tagesstrukturen wird der minimale Elternbeitrag bei der Neuberechnung der Eltern- tarife ebenfalls berücksichtigt werden.

Referenzkosten

Als Referenzkosten für die Betreuung in Kitas dienen die Durchschnittskosten der beiden Kitas in der Gemeinde Winkel in Höhe von Fr. 149.-- für Kinder unter 18 Monaten und Fr. 124.-- für Kinder über 18 Monaten.

Als Referenzkosten für die Betreuung in Tagesfamilien dienen die Kosten des Vereins Tagesfamilien Zürcher Unterland TFZU. Sie betragen pro Stunde Fr. 13.75 für Kinder bis 18 Monate und Fr. 12.50 für Kinder über 18 Monate.

Bei den Tagesstrukturen werden die aktuellen Kosten unverändert übernommen.

Tarife für Kinder unter 18 Monaten (Babytarif)

Der Betreuungsaufwand für Kinder unter 18 Monaten ist höher als für Kinder über 18 Monaten. Aus diesem Grund wird für Kinder unter 18 Monaten ein Babyzuschlag in der Höhe von Fr. 25.- pro Betreuungstag gewährt. Beim Babytarif handelt es sich um die durchschnittliche Differenz der von Kitas verrechneten Tarife über und unter 18 Monaten.

Verzicht auf Geschwisterbonus/Geschwisterrabatt

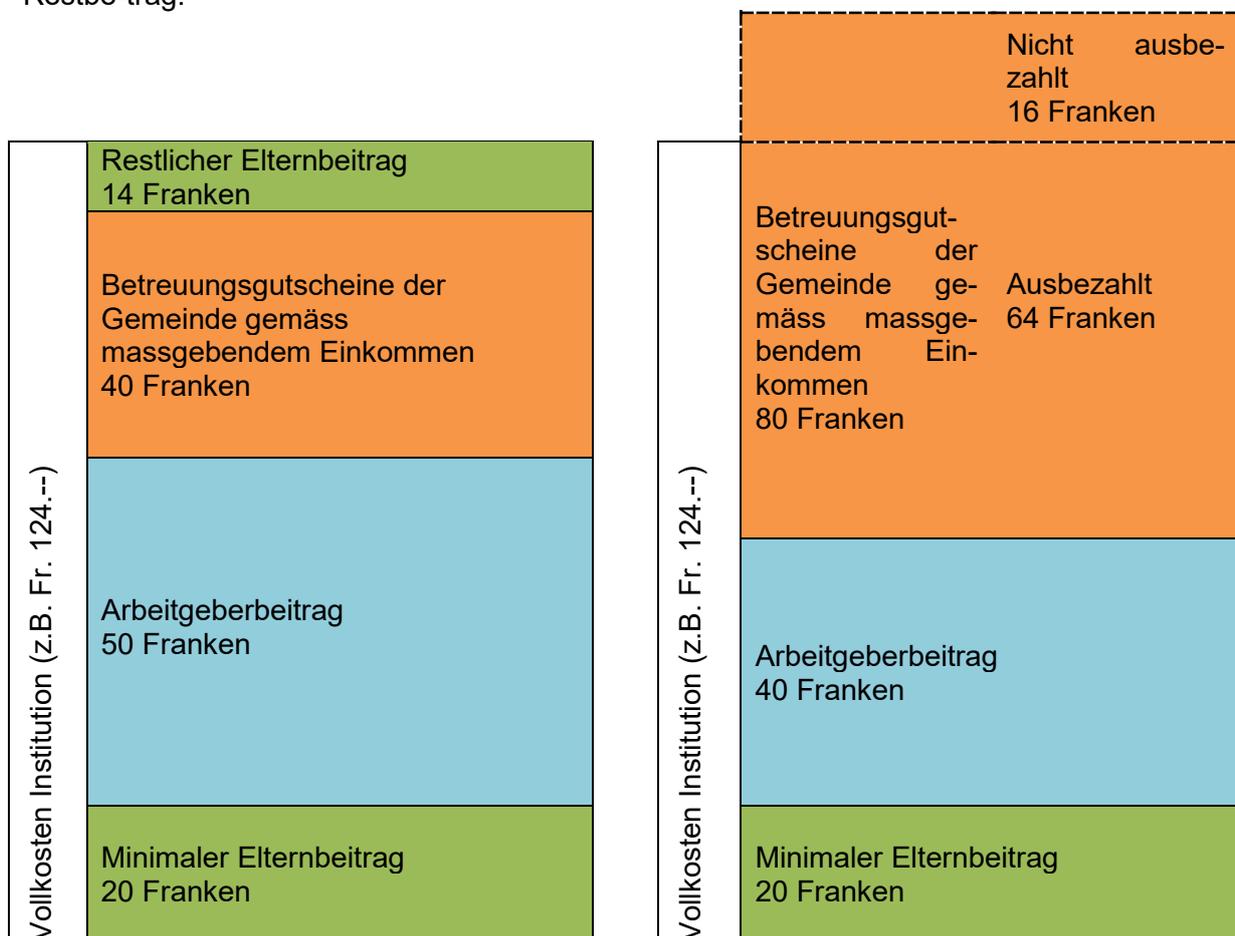
Das massgebende Einkommen wird neu auf Basis des steuerbaren Einkommens (Ziffer 390 der Steuererklärung) zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens (Ziffer 490) berechnet. Bei der Festlegung des steuerbaren Einkommens können Kinderabzüge vorgenommen werden. Somit wird die Familiengrösse bei der Festlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Familie berücksichtigt. Aus diesem Grund wird kein zusätzlicher Geschwisterbonus/Geschwisterrabatt ausbezahlt. Dies entspricht der heutigen Regelung.

Arbeitgeberbeiträge und Beiträge Dritte

Verschiedene Arbeitgeber beteiligen sich an den Betreuungskosten ihrer Mitarbeitenden. Diese Praxis soll gestärkt werden. Gleichzeitig sollen Arbeitgeberbeiträge die öffentliche Hand entlasten. Das Finanzierungsmodell sieht somit vor, dass Arbeitgeberbeiträge angerechnet, nicht jedoch voll aufgerechnet werden. Eine vollständige Anrechnung würde dazu führen, dass keine Motivation mehr für die Auszahlung von Arbeitgeberbeiträgen besteht.

Betreuungsgutscheine: Ausführungen zu Arbeitgeberbeiträgen
Ausführungsbestimmungen Art. 9 Berechnung der Beiträge; Abs. 3

Bei der Berechnung der individuellen Beiträge werden von den Kosten des Betreuungsangebots die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Bei-trag von Kanton, Arbeitgebenden oder Dritten, umgerechnet auf das entsprechende Be-treu-ungsangebot, abgezogen. Der Beitrag entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbe-trag.



Rechenbeispiel 1

Rechenbeispiel 2

b) Anspruchsberechtigung Kinder

Subventionsberechtigung

Subventionsberechtigt sind für die Betreuungsform Kindertagesstätte Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten. Bei Tagesfamilien werden sowohl Kinder im

Vorschulalter als auch im Schulalter subventioniert. Bei den Tagesstrukturen haben alle Kinder im Schulalter Anspruch, welche entsprechende Angebote besuchen.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Behinderungen) gibt es einen erhöhten Koordinationsaufwand zwischen allen Beteiligten. Je nach Bedürfnissen kann zudem ein höherer Betreuungsaufwand entstehen und ein Coaching der Kita-Mitarbeitenden durch Fachpersonen der Heilpädagogischen Früherziehung notwendig sein. Der Mehraufwand wird mit einem erhöhten Beitragsfaktor berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die besonderen Bedürfnisse durch eine Fachstelle belegt sind (in der Regel durch die Heilpädagogische Früherziehung). Diese Regelung unterstützt die Umsetzung der von der Schweiz ratifizierten Behindertenrechtskonvention BRK.

c) Anspruchsberechtigung Angebote

Geografischer Einsatzbereich der Gutscheine

Erziehungsberechtigte sollen einerseits frei wählen können, wo sie ihr Kind betreuen lassen und damit die für sich und ihr Kind ideale Betreuungsform suchen. Voraussetzung dafür ist, dass die Anspruchsbedingungen für alle Betreuungsangebote einheitlich ausgestaltet sind. Andererseits soll die Gemeinde die weitere Entwicklung steuern können. Dies führt zu folgender Ausgestaltung:

Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten sind in allen Betreuungsinstitutionen in der Region Winkel einsetzbar. Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen muss der Anteil deutscher Sprache im Betreuungsalltag mindestens 50 Prozent betragen und die Institution muss sich mit den administrativen Vorgaben und Abläufen der Verwaltung einverstanden erklären. Tagesfamilien müssen einer professionellen Tagesfamilienvermittlung angeschlossen sein.

Tagesstrukturen können grundsätzlich frei besucht werden. Wegen der notwendigen geografischen Nähe zum Schulort beschränkt sich die Auswahl in der Realität auf Angebote in Winkel. Die Subventionen für Tagesstrukturen beschränken sich jedoch auf das Angebot der Schule Winkel. Nur wenn der Bedarf nicht gedeckt werden kann, kann der Besuch von privaten Tagesstrukturangeboten ebenfalls mit Gemeindebeiträgen unterstützt werden.

Abrechnungsbasis nach Angebot

Zur vereinfachten Abwicklung der unterschiedlichen Angebote (Kindertagesstätte, Tagesfamilien und Tagesstrukturen inklusive Ferienangebot) mit jeweils unterschiedlich ausgestalteten Leistungen muss die Abrechnungsbasis definiert werden. Für die jeweiligen Betreuungsmodule wird nachfolgende Abrechnungsbasis definiert:

Betreuung	Abrechnungsbasis	Ausgestaltung Abrechnung	Maximale Subvention
Kindertagesstätten	Betreuungstag	Ganzer Tag: 100% Halber Tag ohne Mittagessen: 50% Halber Tag mit Mittagessen: 75%	48 Betreuungswochen
Tagesfamilien	Betreuungsstunde	Betreuungsstunde	48 Betreuungswochen
Tagesstrukturen	Betreuungsmodul	Betreuungsmodule	Schulwochen
Ferienangebote	Betreuungstag	Ganzer Tag	9 Wochen / 45 Tage

Ausgestaltung Abrechnungsbasis nach Betreuungsangebot

Erwägungen

Die Ausführungsbestimmungen wurden durch die Projektgruppe sorgfältig und unter Mitwirkung der direkt betroffenen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sowie Schule ausgearbeitet. Dabei wurden bestehende Unterschiede zwischen der Subventionierung der Betreuung von Vorschulkindern und von Schulkindern berücksichtigt.

Je nach Ausgestaltung des zukünftigen Kinder- und Jugendhilfegesetzes muss damit gerechnet werden, dass der Kanton Vorschriften zur Subventionierung erlässt. Dies kann zu einem späteren Zeitpunkt zu erneuten Anpassungen in der Kita-Verordnung und in den Ausführungsbestimmungen führen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die vorliegende Fassung der Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Winkel zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung wird genehmigt.
2. Die Bestimmungen der vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien treten unter Vorbehalt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Die Bestimmungen zu der Betreuung in schulergänzenden Tagesstrukturen und Ferienbetreuung treten unter Vorbehalt der Rechtskraft auf den 1. August 2025 in Kraft.
3. Dieser Beschluss und die genehmigten Ausführungsbestimmungen werden im kommunalen Publikationsorgan veröffentlicht.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Winkel (via Teamraum), zur Kenntnisnahme
 - Primarschulpflege Winkel, via Schulsekretariat, zur Kenntnisnahme
 - Abteilung Soziales und Gesundheit

Für richtigen Protokollauszug:



Daniel Lehmann, Gemeindeschreiber